

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach)

Vom 1. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Philosophie.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Philosophie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) vermittelt grundständige historische und systematische Kenntnisse und fachspezifische Fähigkeiten, wie diejenige zu intensiver Text- und Argumentanalyse und -kritik, sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte im Bereich der Philosophie zu schreiben. Darüber hinaus enthält er wahlweise ein Modul zur Vorbereitung auf einen außeruniversitären Berufsweg.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (Hauptfach/Nebenfach) vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger Nr. 44, S. 1879), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 33), außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) eingeschrieben werden.

- (2) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (Haupt- und Nebenfach) vom 12. November 2008 in der Fassung vom 9. August 2016 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 1. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Masterstudiengang Philosophie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Vertiefung Philosophie der Moderne und Gegenwart	1	4	10	keine	Hausarbeit
2	Vertiefung Theoretische Philosophie	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Vertiefung neuzeitliche Philosophie	2	4	10	keine	Hausarbeit
4	Vertiefung Praktische Philosophie	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Vertiefung antike und mittelalterliche Philosophie	3	4	10	keine	Hausarbeit
6	Mastermodul Spezialisierung	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Praktikum	1 oder 2 oder 3	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
9	Forschungsmodul I	1 oder 2 oder 3	3	10	keine	Hausarbeit
10	Forschungsmodul II	1 oder 2 oder 3	–	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Vortrag, Präsentation, Wissenschaftliches Schreiben	1 oder 2 oder 3	3	10	keine	Referat (20 Min.)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 8 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.